

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Per E-Mail an:

Sabine.Maier-Hochbaum@lahr.de
stadtplanungsamt@lahr.de

Stadt Lahr
Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsamt
Stadtentwicklung und Stadtplanung
Abteilungsleitung
Rathausplatz 7
77933 Lahr

Abteilung 5 – Umwelt

Referat 55 - Naturschutz, Recht

Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege

Name: Andreas Herrmann-Milosevic;
Anika Steinle
Telefon: 0761 208-4258; -4170
E-Mail: Andreas.Herrmann-
Milosevic@rpf.bwl.de;
Anika.Steinle@rpf.bwl.de
Geschäftszeichen: RPF55-56-8852-50/41
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 19.03.2026

Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) im Zusammenhang mit der Herstellung des Anschlusses des neuen Ortenau Klinikums in Lahr an die B 415; Ihr Antrag vom 12.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

per E-Mail vom 12.02.2026 haben Sie, Frau Sabine Maier-Hochbaum, im Namen der Stadt Lahr – Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsamt – eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die streng geschützte Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4, 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG beantragt.

Auf diesen Antrag erteilt Ihnen das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Naturschutzbehörde – in Absprache mit unserem Fachreferat für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4, 5 i.V.m. S. 2 vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die

1.

artenschutzrechtliche Ausnahme

für die Herstellung einer neuen Anschlussstelle an der B 415 im Zusammenhang mit dem Neubau der Ortenau Klinik in Lahr.

Die Ausnahme gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Anschlussstelle B 415 Ortenau Klinikum Lahr“ und umfasst das dort nachgewiesene Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*).

Der Antrag vom 12.02.2026 einschließlich den darin gemachten Angaben und beifügten Unterlagen, ebenso die überarbeiteten Unterlagen vom 09.03.2026 und 16.03.2026 sowie das Protokoll vom 23.02.2026, sind Bestandteil dieser Entscheidung.

2.

Diese Entscheidung ergeht unter den folgenden **Nebenbestimmungen**:

2.1 Herstellung der vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen)

2.1.1

Die Ausgleichsflächen auf dem Flst.-Nr. 2099 (Gemarkung Mietersheim, Gemeinde Lahr/Schwarzwald) sowie sämtliche Ausgleichsflächen in den Ufer- und Böschungsbereiche des Muserebachs zwischen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans (Anschlussstelle B 415 Ortenau Klinikum Lahr) und der Mündung in die Unditz sind entsprechend den Pflegevorgaben in den Unterlagen zum Artenschutzrechtlichen Ausnahmeantrag (Anlage 3 zum Ausnahmeantrag: CEF-Maßnahmenkonzept der Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH vom 26.01.2026 ab Seite 4 ff.) herzustellen bzw. zu entwickeln.

Die Maßnahmen sind so herzustellen, dass ihre ökologische Funktion vor Beginn des Eingriffs vollständig gewährleistet ist.

Sofern die vollständige Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs und der Umsiedlung nicht erreicht ist, gelten die o.g. Flächen im Rahmen der erteilten artenschutzrechtlichen Ausnahme zugleich als FCS-Maßnahmen und zur Stützung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

2.1.2

Vor Beginn der Umsiedlungsmaßnahme sind die CEF-Flächen auf dem Flst.- Nr. 2099 sowie sämtlichen Flächen entlang des Muserenbaches durch die ökologische Umweltbaubegleitung (UBB – vgl. Ziffer 2.8) vor Ort auf ihre strukturelle Funktionsfähigkeit (Erfolg der Ansaaten, Zustand der ausgebrachten Jungpflanzendes Großen Wiesenknopfs, etc.) zu überprüfen.

Das Prüfergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Ortenaukreis (UNB) und der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (HNB) mitzuteilen. Mit den Umsiedlungsmaßnahmen (s. Ziffer 2.2.3 und 2.2.4) darf erst nach erfolgter Abstimmung mit der UNB und der HNB begonnen werden.

2.1.3

Für die Ansaaten sowie für die Voranzucht von Beständen des Großen Wiesenknopfs ist ausschließlich regionales Saatgut zu verwenden.

2.1.4

Die unter 2.1.1 genannten CEF-Flächen (bzw. bei nicht vorgezogener Funktionsfähigkeit FCS-Flächen) sind dauerhaft rechtlich zu sichern. Die Sicherung hat durch geeignete dingliche oder gleichwertige rechtliche Instrumente zu erfolgen, die gewährleisten, dass die Flächen langfristig für die Erfüllung der ökologischen Funktion für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zur Verfügung stehen.

2.2 Vergrämung, Umsiedlung und Bodenbearbeitung

2.2.1

Die Mahd bzw. das Kappen der Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs hat vor der Hauptflugzeit, abweichend von den Antragsunterlagen spätestens bis zum 15. Juni 2026 zu beginnen und ist bis 15. August 2026 unter engmaschiger Kontrolle fortzuführen.

Dabei ist eine Blütenbildung des Großen Wiesenknopfs vollständig zu unterbringen. Neu aufkommende Blüten sind jeweils bereits im Knospenstadium vollständig zu entfernen, bevor sich diese röten.

2.2.2

Die Soden-Übertragung aus dem Eingriffsbereich sowie sonstige Bodenbearbeitung innerhalb des Eingriffsbereichs sind abweichend zum Antrag erst zulässig, wenn ein Schlüpfen von Faltern im betroffenen Bereich ausgeschlossen werden kann, also frühestens ab dem 15. August 2026.

2.2.3

Das Abfangen, die Umsiedlung und der Transport von Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings hat durch qualifiziertes Fachpersonal (UBB – s. Ziffer 2.8) so schonend wie

möglich zu erfolgen. Der Beginn der Umsiedlungsmaßnahmen ist der UNB und HNB vorab anzuzeigen.

2.2.4

Die im Eingriffsbereich abgefangenen Individuen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind ausschließlich in geeignete Bereiche entlang des Muserenbachs zu verbringen, in denen eine hohe Dichte an Wirtsameisen nachweislich vorhanden ist (vgl. Karte Nummer 2, Anlage „c_Maßnahmenkonzept,Karten“, von der UNB per Mail übermittelt am 18.09.2025 und Seite 9, Kapitel 2.3.2 der Anlage 3, CEF-Maßnahmenkonzept zum Ausnahmeantrag der Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH vom 26.01.2026).

2.3 Monitoring der CEF- und FCS-Flächen sowie Risikomanagementflächen

2.3.1

Die Funktionsfähigkeit der CEF-Flächen (bzw. bei nicht vorgezogener Wirksamkeit FCS-Flächen) auf Flst.-Nr. 2099 und entlang des Muserenbachs sowie deren Nutzung durch die Zielart ist im Rahmen eines Monitorings zu überprüfen.

Das Monitoring ist im Jahr der der Flächeninanspruchnahme und entsprechend der Umsetzung der Umsiedlungs- und Vergrämuungsmaßnahme sowie mindestens in den darauffolgenden drei Jahren nach Abschluss der Vergrämuung und Umsiedlung, mindestens jedoch bis zum Ende der Flugzeit des Dunkeln Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Jahr 2029, durchzuführen. Das Monitoring ist bis zum Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen fortzuführen.

Das Monitoring umfasst mindestens ein populationsbezogenes Monitoring des dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, die Erfassung und Bewertung der Habitatstrukturen, die Entwicklung der Ansaat und der ausgebrachten Jungpflanzen des Großen Wiesenknopfs, den Erfolg der durchgeführten Sodenverpflanzung sowie die Erfassung von Vorkommen und Dichte der Wirtsameisen.

2.3.2

Die Erfassung der Falter erfolgt hierzu während der Hauptflugzeit durch zweimalige flächige Begehungen der Maßnahmenflächen bei guten Bedingungen, bei denen alle beobachteten Individuen erfasst und dokumentiert werden. Die Bestände des Großen Wiesenknopfs werden ebenfalls flächig kartiert, wobei Vorkommen, Dichte sowie der Anteil blühender Pflanzen aufgenommen werden. Das Monitoring der Wirtsameise erfolgt über den Fang von Arbeiterinnen an ausgelegten Ködern (z. B. Zucker oder Kuchen). Die angelockten Ameisen werden abgesammelt und anschließend zur Artbestimmung herangezogen.

2.3.3

Die Ergebnisse des Monitorings sind jährlich nach Abschluss des Monitorings bzw. der jeweiligen Flugzeit in einem kurzen Ergebnisprotokoll zu dokumentieren und der UNB sowie der HNB vorzulegen.

Sofern die Ergebnisse bestimmte Defizite hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Maßnahmenflächen oder der Entwicklung der Zielpopulation erkennen lassen, sind in Rücksprache mit den beiden Naturschutzbehörden ggf. geeignete Maßnahmen zur Nachsteuerung (z.B. weitere Sodenverpflanzungen, weitere Aussaat oder Ausbringung von Jungpflanzen des Großen Wiesenknopf, weitere Anpassung von Mulchen oder Mahdregimen, etc.) zu ergreifen.

Das Monitoring der CEF-Flächen (bzw. bei nicht vorgezogener Wirksamkeit FCS-Flächen) ist in Rücksprache mit den Naturschutzbehörden und unter Berücksichtigung der Ergebnisse so lange fortzuführen, bis eine stabile Populationsgröße von mindesten 75 Individuen gemäß BfN 2017 nachgewiesen werden kann und die Maßnahmenfläche vollumfänglich wirksam ist.

2.3.4

Sollten sich innerhalb von drei Jahren nach der Durchführung der Umsiedlung bzw. Vergrämung, trotz der unter Ziffer 2.3.3. genannten Maßnahmen zur Nachsteuerung keine populationsbezogene positive Entwicklung auf den CEF- bzw. FCS-Flächen einstellen, sind Maßnahmen des Risikomanagements auf weiteren FCS-Flächen zu ergreifen (s. Anlage 4 zum Ausnahmeantrag: FCS-Maßnahmenkonzept zum Risikomanagement der Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH – Aktualisiert am 16.03.2026):

a) Über die ggf. notwendige Inanspruchnahme der (weiteren) FCS-Flächen im Rahmen des Risikomanagements sowie deren Eignung und Umfang wird in Abhängigkeit der jährlichen Monitoringergebnisse gemeinsam mit UNB und HNB entschieden.

b) Es ist sicherzustellen, dass im Falle des Risikomanagements geeignete FCS-Flächen in ausreichendem Umfang und mit ausreichender Habitateignung zur Verfügung stehen (vgl. Seite 3 der Anlage 4 zum Ausnahmeantrag: Flächenpool FCS-Flächen zum FCS-Maßnahmenkonzept zum Risikomanagement der Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH – Aktualisiert am 16.03.2026).

Unabhängig der Entwicklung der CEF- bzw. FCS-Flächen auf dem Flst.-Nr. 2099 und entlang des Muserenbaches ist die Pflege für die im Rahmen des Risikomanagement ggf. notwendig werdenden weiteren FCS-Flächen daher über die Stiftung Naturschutz weiterzuführen.

Im Jahr 2026 sind hierzu alle Flächen im Flächenpool auf ihre Eignung bezüglich der Wirksamkeit zu untersuchen und die Geeignetsten im erforderlichen Umfang entsprechend

ab dem Jahr 2026 weiter in Richtung des im FCS-Maßnahmenkonzept für das Risikomanagement genannten Zielzustandes zu entwickelt.

Die Maßnahmenflächen bei Willstätt, Gemarkung Sand (Flst.-Nr. 943, 1213, 1433, 1212) sowie Appenweiler, Gemarkung Urloffen (Flst.-Nr. 7152, 7373, 7374) sind hierbei prioritär zu entwickeln (vgl. Seite 5 der Anlage 4 zum Ausnahmeantrag: Karte FCS-Flächen Sand und Urloffen auf zum FCS-Maßnahmenkonzept zum Risikomanagement der Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH – Aktualisiert am 16.03.2026).

c) Soweit das Risikomanagement zur Anwendung geplant, sind die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den FCS-Flächen des Risikomanagements fortzuführen und bedarfsorientiert anzupassen bzw. zu optimieren, bis eine erfolgreiche Ansiedlung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erreicht wird. Hierfür erfolgt auf den FCS-Flächen des Risikomanagements ein jährliches Monitoring (Populationsbezogen und Funktionsfähigkeit der Fläche).

d) Sollte das Risikomanagement zum Tragen kommen, sind die hierfür vorgesehenen zusätzlichen FCS-Flächen dauerhaft rechtlich zu sichern. Die Sicherung hat durch geeignete dingliche oder gleichwertige rechtliche Instrumente zu erfolgen, die gewährleisten, dass die Flächen langfristig für die Erfüllung der ökologischen Funktion für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zur Verfügung stehen.

2.4 Pflege der CEF- bzw. FCS-Flächen

2.4.1

Die Vorhabensträgerin hat sicherzustellen, dass die CEF- bzw. FCS-Flächen sowie ggf. weitere im Rahmen des Risikomanagements in Anspruch genommene FCS-Fläche dauerhaft funktionsfähig bleiben.

Ferner sind die Flächen dauerhaft entsprechend den in Anlage 3 (Pflegekonzept des CEF- und FCS-Konzepts) sowie Anlage 4 (FCS-Risikomanagement-Konzepts, aktualisiert vom 16.03.2026) der Antragsunterlagen festgelegten Vorgaben zu pflegen. Die Entwicklung hin zum Zielzustand ist engmaschig von fachkundigem Personal (UBB – s. Ziffer 2.8) zu begleiten.

2.4.2 Pflegekonzept Muserenbach Böschungsbereiche

Für die CEF-/FCS-Flächen entlang des Muserenbachs ist abweichend von den Antragsunterlagen zusätzlich zur winterlichen Mulchmahd am oberen Böschungsbereich eine jährliche Mulchmahd Anfang bis Mitte Mai durchzuführen, bis sich die Bestände der neu gepflanzten Bestände des Großen Wiesenknopfes ausreichend etabliert haben.

Der Umfang der Mulchmahd im Mai ist bedarfsorientiert festzulegen und kann bei Bedarf ausgeweitet werden (vgl. Hinweise zum Maßnahmenkonzept seitens HNB an Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH per E-Mail vom 19.12.2025).

2.4.3 Pflegekonzept Flst.-Nr. 2099

Für das Pflegekonzept auf Flst.-Nr. 2099 ist die Entwicklung einer Streuwiese umzusetzen (keine Beweidung). Da die Fläche momentan sehr nährstoffreich ist, ist die Fläche abweichend von den Antragsunterlagen (anstatt nur der winterlichen Mulchmahd) zusätzlich auszuhagern. Hierfür hat eine Mahd mit Abräumen jeweils zwischen 15. Mai bis 10. Juni und ab 01. September zu erfolgen, bis sich die neu eingebrachten Pflanzen des Großen Wiesenknopfes ausreichend etabliert haben (vgl. Hinweise zum Maßnahmenkonzept seitens HNB an Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH per E-Mail vom 19.12.2025)

2.4.4

Das Aufkommen von invasiven gebietsfremden Pflanzenarten (sog. Neophyten) ist dauerhaft zu überwachen und durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen.

2.5 Befristung

Diese Entscheidung ergeht befristet. Sie ist gültig bis zum 31.12.2029.

2.6 Anzeige von Beginn und Ende der Maßnahme

Beginn und Ende der Maßnahmen sind der UNB und der HNB unaufgefordert per E-Mail an umwelt@ortenaukreis.de und Anika.Steinle@rpf.bwl.de mitzuteilen.

2.7 Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Sämtliche in den Antragsunterlagen auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung vom 12.02.2026 dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und für den dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (hier: Vergrämung und Umsiedlung) sowie CEF - ,FCS-Maßnahmen sowie Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements (vgl. Anlage 3 zum Ausnahmeantrag: CEF-Maßnahmenkonzept der Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH vom 26.01.2026 sowie Anlage 4 FCS-Maßnahmenkonzept zum Risikomanagement mit Überarbeitung vom 09.03.2026 und 16.03.2026), sind vollständig, fachgerecht und entsprechend den dortigen Vorgaben umzusetzen.

2.8 Ökologische Baubegleitung

Die Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- sowie CEF- und FCS-Maßnahmen ist durch eine naturschutzfachlich und -rechtlich qualifizierte ökologische Umweltbaubegleitung (UBB) durchzuführen oder zu überwachen und zu dokumentieren.

Als ökologische UBB ist von der Antragstellerin eine Fachexpertin bzw. Fachexperte für die Artengruppe Schmetterlinge einzusetzen. Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person ist der UNB und HNB vor Beginn der Maßnahmen unter Angabe von Referenzen schriftlich zu benennen (s. Anlage Formblatt).

2.9 Dokumentation und Abschlussbericht

Die UBB hat die UNB und HNB während der gesamten Phase der Umsetzung der Maßnahmen monatlich mit einem kurzen Bericht über den aktuellen Sachstand per E-Mail an umwelt@ortenaukreis.de und Anika.Steinle@rpf.bwl.de zu informieren.

Innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahmen hat die ökologische Baubegleitung die UNB und HNB in einem Abschlussbericht über die Umsetzung und Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen unaufgefordert per E-Mail zu informieren. Dabei sind die Ergebnisse der UBB, die Durchführungen der artenschutzrechtlichen Maßnahmen und – im Falle von Umsiedlungen – Anzahl der Individuen, soweit möglich deren Geschlecht, Fund- und Freisetzungsort und die jeweiligen Daten sowie etwaige aufgetretene Probleme nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.10 Legitimationsnachweis

Die Bauausführenden sowie die UBB sind über den Inhalt dieser Entscheidung zu unterrichten. Die Entscheidung gilt als Legitimationsnachweis und ist während der Tätigkeiten stets mitzuführen sowie auf Verlangen den mit der Überwachung von Naturschutzbelangen betrauten Personen, sowie ggf. weiteren rechtlich legitimierten Personen in Verbindung mit einem Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis) vorzuzeigen.

2.11 Information der HNB

Treten weitere bisher nicht erwartete artenschutzrelevante Sachverhalte auf, ist die HNB unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen.

2.12 HABIDES-Berichtsbogen

Der beigefügte HABIDES-Berichtsbogen ist baldmöglichst nach Jahren getrennt an die HNB zum 31.12. des Jahres per E-Mail an referat55@rpf.bwl.de zu übersenden.

2.13 Auflagen- und Widerrufsvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten. Die Ausnahmegenehmigung kann bei Missbrauch oder bei Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen widerrufen werden.

3.

Hinweise

Diese Entscheidung ergeht unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen. Sie begründet keine Schadenshaftung. Zivilrechtliche Belange bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

Die UNB erhält diese Entscheidung per E-Mail zur Kenntnisnahme.

Die beigelegte Vorlage der HABIDES-Meldebögen richtet sich nach Artikel 16 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Danach muss der Kommission ein Bericht vorgelegt werden, wenn Genehmigungen für den absichtlichen Fang, Störung, Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erteilt wurden, sowie die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von FFH IV-Arten mitgeteilt werden.

4.

Gebührenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

5.

Begründung

Im Rahmen des im Jahr 2018 gestarteten Prozesses „Agenda 2023“ verfolgt der Ortenaukreis als Träger des Klinikverbunds des Ortenau Klinikums das Ziel einer effizienteren Standortstruktur. Diese soll zukünftig nur noch die – dann ertüchtigten und zukunftsorientiert leistungsfähigen – Standorte Offenburg, Lahr, Achern und Wolfach umfassen.

Im März 2022 beschloss der Kreistag, die zuvor verfolgte Strategie aufzugeben und stattdessen einen Neubau an einem anderen Standort in Lahr zu favorisieren.

Ausschlaggebend hierfür waren insb. die zu erwartende Vorteile für Betriebsabläufe und die organisatorische Struktur des Klinikums.

Zur planungsrechtlichen Realisierung des neuen Klinikstandorts in Lahr ist die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans für den geplanten Klinik-Campus notwendig. Darüber hinaus ist für die Anbindung an die B 415 die Aufstellung eines

planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans erforderlich. Ursprünglich war vorgesehen, die Planung des Klinikums und der Anschlussstelle an die Bundesstraße in einem gesamthaften Bebauungsplan zu behandeln. Aufgrund der hohen Komplexität beider Vorhaben bei gleichzeitig engem Zeitrahmen wurde jedoch entschieden, die Planungen in zwei separaten Bebauungsplanverfahren zu unterteilen.

Für die Herstellung der Anbindung an die B 415 ist eine Verbreiterung der Straße vorgesehen. Infolge dieser Maßnahmen werden die Böschungsbereiche zum Muserebach überprägt, die derzeit Lebensstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings darstellen.

Entlang des Muserebachs wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling an allen Kartierungstagen nachgewiesen. Die Populationsgröße wurde über den Tagesmaximalerwert ermittelt und liegt bei ca. 75 Individuen (BfN, 2017). Damit ist die Populationsgröße als gut (zwischen 70-150) und überregional bedeutend einzuschätzen. Die Vorkommen erstrecken sich linear entlang der Böschungen des Muserebachs. Weitere Vorkommen sind im Verbund derzeit nicht bekannt. Beidseitig des Muserebachs schließen überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die als Lebensraum für die Art nicht geeignet sind. Es ist daher davon auszugehen, dass die Böschungen des Muserebachs im Untersuchungsgebiet einen wesentlichen Teil des Lebensraums der lokalen Population darstellen. Daraus ergibt sich eine hohe Bedeutung des Eingriffsbereichs für die Art.

Bei Umsetzung der o.g. Planung ist mit der Zerstörung der nachgewiesenen Entwicklungshabitate zu rechnen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) i.S.d. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG vorgesehen, insb. die Entwicklung geeigneter Habitate entlang des Muserebachs. Aufgrund der komplexen Lebensraumansprüche der betroffenen Art sowie des kurzen Umsetzungszeitraums bestehen Prognoseunsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Beeinträchtigungen der Habitatqualität kommt und die vorgezogene Funktionsfähigkeit der Maßnahmenfläche nicht vollständig gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund sind nachsteuernde Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen) sowie ein Risikomanagement vorgesehen, die greifen sollen, sofern eine vorgezogene Besiedlung der CEF-Flächen ausbleibt. Da nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass der hierdurch entstehende artenschutzrechtliche Konflikt allein durch die Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bewältigt werden kann, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Lahr mit E-Mail vom 12.02.2026 die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme von dem Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die streng geschützte Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling beantragt. Im Weiteren wird auf Ihren Antrag und den eingereichten Dokumenten verwiesen. Insofern ist Ihr Antrag und die darin gemachten Angaben Bestandteil unserer Entscheidung.

Unter Zugrundelegung dieses Sachverhalts haben wir den Antrag eingehend fachlich und rechtlich geprüft und konnten im Ergebnis eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilen.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist als HNB zur Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 58 Abs. 3 Nr. 9 d) NatSchG BW sachlich zuständig. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b.) BNatSchG i.V.m. Anhang IV der Richtlinie 92/43 EWG streng geschützt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Von den Verboten des § 44 BNatSchG können nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4, S. 2 BNatSchG im Einzelfall aus Gründen der Gesundheit des Menschen Ausnahmen zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Eine Ausnahme kann auch nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5, S. 2 BNatSchG aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher wirtschaftlichen oder sozialen Art, zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

Wie bereits oben dargestellt, wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausschließlich im Geltungsbereich des Bebauungsplans zum Anschluss des neuen Ortenau Klinikums an die B 415 nachgewiesen. Die Nachweisflächen werden bei der Umsetzung der Planung vollständig überprägt. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) und Nr. 3 (Zerstörungsverbot) BNatSchG sind umfangreiche Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen vorgesehen.

„Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ i.S.d. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG sind Maßnahmen, welche die Wahrung der ökologischen Funktion der von einem Eingriff oder sonstigen Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin sicherstellen. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen sofort mit dem Eingriff zur Verfügung stehen und dauerhaft wirksam sein.

Die Anlage von vorgezogenen funktionsfähigen Ausgleichsflächen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling i.S.d. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG ist äußerst kompliziert, ein Erfolg ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Wichtigste Faktoren zur erfolgreichen Ansiedlung sind die Anwesenheit der Wirtsameise, ein bodenhydrologisches Gefälle (wichtig für die Wirtsameise) sowie ausreichend gut entwickelte und während der Eiablagezeit der Falter blühende Große Wiesenknopf Pflanzen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Lebensraumanprüche und der artspezifischen Habitatnutzung ist bei der Umsetzung des Konzeptes eine Prognoseunsicherheit in Bezug auf

die Wirksamkeit der vorgezogen funktionsfähigen Ausgleichsmaßnahmen vorhanden. Der Erfolg ist von mehreren, schwerer steuerbaren Stellgrößen abhängig, deren Zusammenspiel nicht in allen Aspekten vollständig überblickt werden kann. Während die mittelfristigen Erfolgsaussichten insgesamt als hoch einzustufen sind, bestehen im kurzfristigen Zeitraum erhöhte Risiken.

Da nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass der durch das Vorhaben entstehende artenschutzrechtliche Konflikt allein durch die Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bewältigt werden kann, ist im zugrundeliegenden Fall der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tangiert. Der unions- und bundesrechtliche Schutzstatus des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings machen eine artenschutzrechtliche Abhandlung zwingend notwendig.

Zunächst liegt ein im öffentlichen Interesse liegender Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 sowie Nr. 5 BNatSchG vor, die die Erteilung der beantragten Ausnahme rechtfertigen.

Maßnahmen, die der Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung dienen, fallen regelmäßig unter das Interesse an der Gesundheit der Menschen i.S.d. § 45 Abs. 7 S.1 Nr. 4 BNatSchG und stellen zugleich zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG als Auffangtatbestand dar. Voraussetzung ist ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln.

Das Vorhaben „Neubau der Ortenau Klinik“ einschließlich der hierfür erforderlichen Anschlussstelle an die B 415 dient der Sicherstellung einer leistungsfähigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Stadt Lahr. Der Ortenaukreis hat am 24.07.2018 mit der „Agenda 2030“ eine Strukturreform für das „Ortenau Klinikum“ beschlossen. Der seit 2018 verfolgte Planungsprozess verfolgt das Ziel einer langfristig tragfähigen und effizientere Standortstruktur der stationären Gesundheitsversorgung.

Die Errichtung und insb. der Betrieb eines neuen Klinikstandortes in einem Mittelzentrum mit über 50.000 Einwohnern, zentral im Einzugsbereich von über 130.000 Einwohner gelegen und verkehrlich über Autobahn und Bundesstraße gerade auch in Notfällen optimal erreichbar, dient der dauerhaften Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Der Bau der Anschlussstelle ist dabei integraler Bestandteil des Gesamtvorhabens und dient ebenfalls der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung i.S.d. § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG („*Im Interesse der Gesundheit der Menschen*“). Das damit verfolgte öffentliche Interesse besitzt ein solches Gewicht, dass es die festgestellten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten überwiegt.

Darüber hinaus wird in den vorgelegten Antragsunterlagen schlüssig dargelegt, dass das Vorhaben alternativlos ist (vgl. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG). Standortalternativen und bauliche Alternativen liegen nicht vor.

Im Vorfeld wurde eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt. Ausgehend von zunächst acht potentiellen Flächen wurde drei zusammenhängende Standorte identifiziert, die grds. die Anforderungen an ein zukunftsfähiges Klinikum hinsichtlich Flächengröße, Lage und verkehrlicher Erreichbarkeit erfüllten. Diese Standorte wurde anschließend anhand der Kriterien „Siedlungsstruktur, Städtebau und Erschließung“, „Ökologie“, „Immissionen und Emissionen“, „Verfügbarkeit und Mobilisierbarkeit der Fläche“ sowie „Erreichbarkeit und Lage“ überprüft. Das Prüfverfahren ergab, dass der Standort „Stadteingang Süd“ im Ergebnis die höchste Eignung aufweist. Ergänzend wurde für den Vorzugsstandort „Stadteingang Süd“ ein Scoping-Termin durchgeführt, in dessen Verlauf und Nachgang ebenfalls keine Ausschlusskriterien im Themenkomplex „Umwelt“ festgestellt werden konnten. Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung wurden ebenfalls verschiedene Varianten geprüft, insb. bzgl. der Anbindungsrichtung, der Knotenpunktform sowie der Lage des Anschlusses. Die Prüfung führte zu der sachgerechten Auswahl einer direkten Anbindung an die B 415.

Für die Beurteilung, ob die Auswirkungen eines geplanten Eingriffs bei Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art führt, ist der Erhaltungszustand der Population einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu betrachten sowie die Auswirkungen der geplanten Ausnahme auf die betroffene(n) Population(en).

Der Erhaltungszustand des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wird auf Landesebene von der LUBW als ungünstig- unzureichend bewertet.

Hinsichtlich der lokalen Population ergibt sich folgende Einschätzung:

Entlang des Muserebachs wurden bei allen Kartierungstagen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) nachgewiesen. Die Populationsgröße wurde über den Tagesmaximalerwert ermittelt und liegt bei ca. 75 Individuen (BfN, 2017). Damit ist die Populationsgröße als gut (zwischen 70-150) und überregional bedeutend einzuschätzen. Die Vorkommen erstrecken sich linear entlang der Böschungen des Muserebachs. Weitere Vorkommen sind im Verbund derzeit nicht bekannt. Außerhalb der Böschungen liegen beidseitig des Muserebachs überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die als Lebensraum nicht geeignet sind. Es ist davon auszugehen, dass die Böschungen des Muserebachs im UG einen großen Teil des Lebensraumes der lokalen Population darstellen. Aufgrund der guten Populationsgröße und der Habitategnung wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingestuft.

Aufgrund der hohen Komplexität der Lebensraumansprüche und der artspezifischen Habitatnutzung von *P. nausithous* ist bei der Umsetzung des Konzeptes eine Prognoseunsicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit der vorgezogen funktionsfähigen CEF-Maßnahmen vorhanden. Sollten die CEF-Maßnahmen nicht greifen, werden FCS-Maßnahmen sowie falls notwendig ein Risikomanagement durchgeführt, die darauf abzielen, die

Metapopulation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in der Oberrheinebene zu verbessern und damit den Erhaltungszustand auf übergeordneter Populationsebene stärken. Die CEF-Maßnahmen sind in Kombination mit den ggf. notwendigen Nachsteuerungsmaßnahmen sowie einem Risikomanagement fachlich geeignet, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu verhindern.

Diese Entscheidung ist eine Ermessensentscheidung. Die oben unter Ziff. 2 genannten Nebenbestimmungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, geeignet und angemessen, um Ihrem Antrag entsprechen und gleichzeitig die artenschutzrechtlichen Belange schützen zu können. Um eine Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen während der Ausführung sicherzustellen und diese im Bedarfsfall schnell an die Situation und artenschutzrechtlichen Erfordernisse anzupassen, ist die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung vorgesehen (Ziff. 2.8.). Der Auflagen- und Widerrufsvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 LVwVfG sind ebenfalls geboten, um bei missbräuchlicher Nutzung oder bei neuen Erkenntnissen umgehend reagieren zu können. Insofern entspricht diese Entscheidung insgesamt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG), wonach die Gemeinden von Gebühren befreit sind.

6.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg im Breisgau erheben.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Andreas Herrmann-Milosevic (Ref. 55)

gez.
Anika Steinle (Ref. 56)

Anlage

- Formblatt Umweltbaubegleitung
- Habides-Berichtsbogen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite
Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.